

## Zusatzbedingungen für die Botenberaubung zur Einbruchdiebstahlversicherung

## Beraubung auf Transportwegen

- Allgemeiner Teil
  - Allgemeine Vertragsgrundlagen
  - Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08)
  - Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung ED08)
  - Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.
- B) Besonderer Teil
- Abweichend von Artikel 2, Punkt 7 der Allgemeinen Bedingun-1. gen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Repu-1.1 blik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme-und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende

- Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht,
- die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich 1.2 gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen 2. Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe
- 3. Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.
- 4. Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.
- Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.
- Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.